

Wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Beihilferecht legt der Bundesfinanzhof die Bevorzugung kommunaler Betriebe im deutschen Steuerrecht dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor. Dabei geht es um die Frage, ob kommunale Kapitalgesellschaften die Verluste chronisch defizitärer Tätigkeiten wie den Betrieb von Schwimmbädern, Bibliotheken oder Nahverkehr steuerlich verrechnen dürfen und damit weniger Körperschaftsteuern zahlen als private Unternehmen, in denen derartige Verlustverrechnungen steuerlich strenger behandelt werden. Der Bundesfinanzhof sieht in diesen Verlustverrechnungen eine "verdeckte Gewinnausschüttung" an die Kommunen. Der EuGH entscheidet nun, ob diese Privilegierung kommunaler Kapitalgesellschaften im Steuerrecht eine staatliche Beihilfe ist, die die EU Kommission hätte genehmigen müssen. Die Entscheidung betrifft sämtliche Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge von Altenheimen über Kindergärten bis zum Umweltschutz.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Ist der Verwaltung diese Problematik bekannt?
2. Bitte listen sie alle in Kapitalgesellschaften organisierten kommunalen Daseinsvorsorgetätigkeiten der Stadt mit Nennung der zugehörigen Gesellschaft auf.
3. Welche finanziellen Auswirkungen hat eine nach §8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht erlaubte Minderung des Einkommens bei den Gesellschaften? Bitte stellen sie die Änderungen je Gesellschaft auf Grundlage der Zahlen aus den Konzern- und Jahresabschlüssen 2018 systematisch dar.
4. Welche Auswirkungen hätte dies auf den Haushalt der Stadt?
5. Welche Konsequenzen müsste die Stadt aus einem so lautenden Urteil ziehen?